

# Verordnung über die Festsetzung von Parkgebühren (ParkGebO – PGebO)

Vom 11. April 2013 (Amtsblatt S. 129),  
geändert durch Verordnung vom 3. September 2015 (Amtsblatt S. 363)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), und auf Grund von § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 413), folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Höhe der Parkgebühren
- § 2 Art der Gebührenerhebung
- § 3 Inkrafttreten

### § 1

#### Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen 0,50 Euro je angefangene 15 Minuten im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Abweichend von Abs. 1 betragen die Parkgebühren 0,50 Euro je angefangene 12 Minuten
  1. in dem von der Stadtmauer umgrenzten Bereich der Altstadt
  2. auf der Westseite der Straße „Königstorgraben“ und
  3. am Bahnhofplatz.
- (3) In besonderen Fällen wird für das Parken bis 60 Minuten keine Gebühr erhoben, wenn Parkscheinautomaten oder andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit eingerichtet sind und bei Beginn der Parkzeit ordnungsgemäß bedient werden.

### § 2

#### Art der Gebührenerhebung

Die Gebühren können am Parkscheinautomaten oder über andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit, insbesondere durch die Benutzung von Mobiltelefonen, entrichtet werden.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Parkgebühren vom 10. Mai 2001 (Amtsblatt S. 211) außer Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 17.04.2013